

Satzung

der Deutschen Gesellschaft für Missionswissenschaft

§ 1

Die Deutsche Gesellschaft für Missionswissenschaft e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie hat den Zweck, die wissenschaftliche Bearbeitung der Geschichte und Theorie der christlichen Mission zu fördern.

§ 2

Die Gesellschaft besteht aus *Stiftern* und gewählten *Mitgliedern*.

Stifter sind:

- a) dauernd das Evangelische Missionswerk in Deutschland e.V. (EMW), die Deutsche Evangelische Missionshilfe, der Verband deutscher Missionskonferenzen und die Gesellschaften, Körperschaften, Vereine oder Einzelpersonen, die der Gesellschaft einen einmaligen Betrag von wenigstens 500,- Euro zuwenden,
- b) für die Zeit ihrer Beitragsleistung die Gesellschaften, Körperschaften, Vereine und Einzelpersonen, die sich zu einem Mindestbeitrag von jährlich 50,- Euro verpflichten oder auf Grund besonderer Vereinbarungen vom Verwaltungsrat zu Stiftern ernannt werden.

Zu *Mitgliedern* der Gesellschaft können auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Mitgliederversammlung in unbeschränkter Zahl solche Persönlichkeiten gewählt werden, von denen eine Förderung der wissenschaftlichen Arbeiten der Gesellschaft zu erwarten ist. Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, den die Mitgliederversammlung festsetzt. Außerhalb Europas lebende Mitglieder werden vom Mitgliedsbeitrag befreit. In anderen Fällen entscheidet der Verwaltungsrat. Für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1999 zugewählt worden sind, ist die Beitragszahlung freiwillig.

Der Austritt aus der Gesellschaft ist nur zum Schluß des mit dem 1. Januar beginnenden Geschäftsjahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung.

§ 3

Die *Einnahmen* der Gesellschaft fließen aus den Beiträgen der Mitglieder und Stifter, den Zuwendungen anderer Gönner, dem Verkauf ihrer Veröffentlichungen sowie aus den Zinsen ihres jeweiligen Vermögens.

§ 4

Die *Organe* der Gesellschaft sind:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) der Verwaltungsrat

§ 5

In jedem Jahr hält die Gesellschaft eine vom Verwaltungsrat vorzubereitende ordentliche Versammlung ihrer Stifter und gewählten Mitglieder ab. Dieser *Mitgliederversammlung* obliegt die Wahl des Verwaltungsrates sowie die Bestimmung von zwei Kassenprüfern. Ihr sind vom Verwaltungsrat der Arbeits- und Kassenbericht sowie alle Anträge auf Wahl von neuen Mitgliedern und auf Satzungsänderungen zur endgültigen Erledigung zu unterbreiten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, so oft der Verwaltungsrat es für erforderlich hält, sowie wenn 20 Personen aus der Zahl der Stifter und gewählten Mitglieder die Einberufung verlangen.

Zu den Mitgliederversammlungen werden die *Stifter und gewählten Mitglieder 14 Tage vorher* durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der von dem Verwaltungsrat festgestellten Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung eingeladen.

Auf den Mitgliederversammlungen sind alle erschienenen Stifter und gewählten Mitglieder stimmberechtigt. Zur Beschlußfassung der Mitgliederversammlung ist die *Anwesenheit von 10 stimmberechtigten Personen* erforderlich. Hat eine Mitgliederversammlung vertagt werden müssen, so ist eine neue Mitgliederversammlung beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, sofern bei der Einberufung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen ist.

Für die Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch eine Niederschrift beurkundet, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 6

Der *Verwaltungsrat* besteht aus neun von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Personen, von denen nach dem Dienstalder alle drei Jahre drei Personen ausscheiden. Der Verwaltungsrat hat das Recht, sich durch Zuwahl von drei Personen zu verstärken, deren Amtszeit mit der der zunächst ausscheidenden Mitglieder zusammenfällt. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden. Von den Mitgliedern des Verwaltungsrates sollen mindestens drei Dozenten einer deutschen Hochschule sein.

Der Verwaltungsrat hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen; er verfügt zu diesem Zweck innerhalb der Grenzen des Haushaltsplanes über die Mittel der Gesellschaft und verwaltet ihr Vermögen.

Der Verwaltungsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert oder wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrates die Einberufung beantragen.

Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates erfolgen nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Verhandlungen des Verwaltungsrates wird ein Bericht abgefaßt, der von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen ist.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte auf unbestimmte Zeit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Schatzmeister. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder dessen Stellvertreter. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Schriftführer und der Schatzmeister vertreten sich in Verhinderungsfällen gegenseitig.

Der Verwaltungsrat überwacht die wissenschaftlichen Unternehmungen der Gesellschaft.

§ 7

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Anträge auf *wissenschaftliche Unternehmungen, Veröffentlichungen und Unterstützungen* werden von dem Verwaltungsrat erledigt.

Veröffentlichungen der Gesellschaft und von ihr geförderte Arbeiten sollen mit einem Hinweis auf ihre Beziehungen zur Deutschen Gesellschaft für Missionswissenschaft erscheinen.

Über die geschäftliche Behandlung der Veröffentlichungen der Gesellschaft (Verlag, Honorar, Freixemplare) beschließt der Verwaltungsrat.

Den Stiftern und den Mitgliedern des Verwaltungsrates werden alle Veröffentlichungen der Gesellschaft unentgeltlich geliefert. Die beitragszahlenden Mitglieder erhalten die Zeitschrift für Mission und das Jahrbuch Mission kostenlos.

§ 9

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes wird ihr Vermögen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zur satzungsgemäßen Verwendung überlassen.

Die Deutsche Gesellschaft für Missionswissenschaft ist am 26. September 1918 in Berlin gegründet und am 6. November 1918 in das Vereinsregister in Halle/Saale eingetragen worden.

Die vorliegende geänderte Satzung wurde am 17.09.1998 von der Mitgliederversammlung in Hofheim / Taunus beschlossen. Die Eintragung in das Vereinsregister in Hamburg erfolgte am 22.04.1999.

Die Deutsche Gesellschaft für Missionswissenschaft ist durch das Finanzamt Stuttgart Körperschaften AZ D 44/SG: IV vom 16.07.2004 zur *Förderung wissenschaftlicher Zwecke* nach §§ 51 ff. AO als gemeinnützig anerkannt.